

161.13 Landratsbeschluss über das Ruhegehalt von ehemaligen Mitgliedern des Regierungsrates

vom 4. Juli 1990¹

Der Landrat,

in Ausführung von § 32a Absatz 2 der Behördenverordnung²,

beschliesst:

1.

¹ Das Ruhegehalt für nachfolgend genannte ehemalige Mitglieder des Regierungsrates wird wie folgt festgesetzt:

1. Anton Christen, Büren Fr. 12 000.-
2. Adolf Würsch, Emmetten Fr. 14 400.-
3. Norbert Zumbühl, Wolfenschiessen Fr. 14 400.-
4. German Murer, Beckenried Fr. 14 400.-
5. August Keiser, Hergiswil Fr. 14 400.-
6. Paul Niederberger, Dallenwil Fr. 24 000.-
7. Dr. Bruno Geiser, Ennetmoos (Vorbehalt von Abs. 2) Fr. 24 000.-
8. Bruno Leuthold, Stans Fr. 24 000.-
9. Remigi Blättler, Hergiswil Fr. 24 000.-
10. Meinrad Amstutz, Stans Fr. 24 000.-

² Der Ruhegehaltsanspruch von Dr. Bruno Geiser entsteht erst mit dem Monat, der auf die Erfüllung des 60. Altersjahres folgt.

2.

¹ Der Ruhegehaltsanspruch von Witwen der unter Punkt 1 genannten Personen erreicht 60 Prozent der Ruhegehälter gemäss Punkt 1.

² Der Ruhegehaltsanspruch erlischt mit der Wiederverheiratung einer Witwe.

3.

¹ Die Ruhegehälter gemäss den Punkten 1 und 2 beruhen auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 120 Punkten (Stand Ende Dezember 1982 = 100 Punkte).

² Der Teuerungsausgleich wird sinngemäss nach den Bestimmungen von § 14 der Behördenverordnung³ vorgenommen.⁴

4.

Die Auszahlung der Ruhegehälter und des sich ergebenden Teuerungsausgleichs erfolgt in zwölf monatlichen Raten.

5.

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Mai 1990 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.